

Datenschutzinformation für das IDEP/KN8 Programm

Zuletzt geändert am 02.10.2019

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im IDEP/KN8 Programm.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Name und Anschrift der Verantwortlichen	1
Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten	2
Allgemeines zur Erhebung	2
Rechtsgrundlagen	2
Meldepflicht	3
Empfänger von personenbezogenen Daten	3
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation	3
Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten	3
Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden	4
Wahrnehmung der Betroffenenrechte	4
Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde	4
Spezielle Informationen zum Erhebungs-Tool IDEP/KN8 Programm	4
Allgemeines zum IDEP/KN8 Programm	4
Daten, die im IDEP/KN8 Programm erfasst werden	5
Angaben zur Ausfüllerin bzw. zum Ausfüller eines Fragebogens (Kontaktperson)	5
Angaben zum Respondenten	5
Ereignisprotokoll	5
Speicherung der Respondentendaten	6
Übermittlungs-Logfile	6
Server-Logfiles	6
Cookies	6
Angaben zur Authentifizierung	6
PGP-Verschlüsselung	7

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Telefon: +43 (1) 71128-0

Fax: +43 (1) 71128-7728

eMail: office@statistik.gv.at

Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:

Mag. Maria-Christine Bienzle

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Telefon: +43 (1) 71128-7751

eMail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

INTRASTAT ist ein permanentes statistisches Erhebungssystem zur Erstellung der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Diese Daten dienen der Erfüllung österreichischer Meldeverpflichtungen an die Europäische Union und finden Eingang in die österreichische Außenhandelsstatistik, eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland und ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der Konjunkturlage und Wirtschaftsentwicklung. Die INTRASTAT-Meldungen dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre, für die keine Zollbehandlung (e-zoll) für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, an Statistik Austria.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistisches Gesetz 1995, BGBl. Nr.173/1995, idgF

Handelsstatistikverordnung 2009, BGBl. II Nr. 306/2009, idgF

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung vom 10. März 1995, BGBl. Nr. 181/1995

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates, ABl. Nr. L 102 vom 07.04.2004 S. 1, idgF

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der

Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. Nr. L 343 vom 19.11.2004 S. 3), idgF

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 164, idgF.

Meldepflicht

Gemäß §§ 1, 2, 9 und 23 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idgF in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Handelsstatistikverordnung 2009 idgF sowie Art. 7 VO (EG) 638/2004 idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Für ausschließlich statistische Zwecke:

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß VO (EG) Nr. 223/2009 idgF, VO (EG) Nr. 638/2004 idgF und VO (EG) Nr. 1982/2004 idgF. Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.

Für die Intrastat Erhebung zuständige nationale Behörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9a der VO (EG) Nr. 638/2004 idgF. Nur sofern der Austausch der effizienten Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten dient oder deren Qualität verbessert. Die nationalen Behörden, die vertrauliche Daten erhalten haben, behandeln diese Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen zur statistischen Geheimhaltung der VO (EG) Nr. 223/2009 idgF.

Oesterreichische Nationalbank für Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik gemäß § 6 Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idgF.

Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 71 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG 1998), BGBl. I Nr. 103/1998 idgF. Nur in aggregierter Form.

Umweltbundesamt gemäß § 7 Abs. 3 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 idgF. Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder

für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Der Zugang zu und die Verwendung von Verwaltungs- und Registerdaten für Zwecke der Statistik der innergemeinschaftlichen Warenverkehre sind in den §§ 1, 10, 11 und 12 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idgF, in Artikel 8 der VO (EG) Nr. 638/2004 idgF sowie in den Artikeln 4 bis 6 der VO (EG) Nr. 1982/2004 idgF geregelt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per eMail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung Ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.

Spezielle Informationen zum Erhebungs-Tool IDEP/KN8 Programm

Allgemeines zum IDEP/KN8 Programm

Das IDEP/KN8 Programm dient dem Auskunftspflichtigen der Erhebung innergemeinschaftlicher Warenverkehre (Intrastat) als elektronisches Meldemedium zur Erfüllung ihrer statistischen Meldeverpflichtungen. Dieses Programm wird von der Firma Revolux in L-2514 Luxemburg im Auftrag von Statistik Austria und von für Intrastat zuständigen Statistikbehörden in anderen EU Mitgliedstaaten, in denen die Software ebenfalls verwendet wird, gewartet und weiterentwickelt.

Daten, die im IDEP/KN8 Programm erfasst werden

Nach dem Download und der Installation des IDEP/KN8 Programms ist es jederzeit möglich, die Dateneingabe zu unterbrechen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegebenen Datensätze werden in einer Datenbank (lokal) zwischengespeichert. Diese gespeicherten Datensätze gelten noch nicht als gemeldet. Sie können jeder Zeit korrigiert oder gelöscht werden.

Um die eingetragenen Daten der Meldeperiode für die weitere Aufarbeitung freizugeben, müssen die Daten zuerst genehmigt und dann mittels Intrastat Ausgabe (via Email oder sftp-Protokoll) an "STATISTIK AUSTRIA" weitergeleitet werden. Die gemeldeten Daten können danach wenn notwendig entsperrt, verändert und erneut gesendet werden.

Zusätzlich zu den eingetragenen Daten der Meldeperiode, werden weitere Daten (Betriebssystem, automatische Update Ja/Nein, installierte IDEP Version) protokolliert. Diese zusätzlichen Daten sind zum Betrieb vom IDEP/KN8 Programm nicht unmittelbar erforderlich, aber im Supportfall werden diese von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Helpdesk der Statistik Austria zur Hilfestellung für den Respondenten benötigt.

Angaben zur Ausfüllerin bzw. zum Ausfüller eines Fragebogens (Kontaktperson)

Auch wenn sich die mit dem IDEP/KN8 Programm erhobenen Daten nicht auf natürliche Personen beziehen, ist es im Rahmen der Aufarbeitung manchmal notwendig, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von Statistik Austria die Ausfüllerin bzw. den Ausfüller eines Fragebogens kontaktiert. Deshalb enthält das IDEP/KN8 Programm die Fragen nach Name, Telefonnummer, Faxnummer und eMail-Adresse. Diese Angaben werden nach dem Einlangen folgendermaßen verarbeitet:

- a. Sofern der Ausfüller bzw. die Ausfüllerin eine Änderung vorgenommen hat, werden werktags diese Daten ins Außenhandels-Register übernommen.
- b. Die offiziellen Email-Adressen (z.B. office@) werden wöchentlich vom Statistischen Unternehmensregister (Register der statistischen Einheiten gemäß § 25a BStatG) übernommen.

Angaben zum Respondenten

Jeder Respondent, der mit dem IDEP/KN8 Programm einen elektronischen Fragebogen ausfüllt, bekommt seine eindeutige Zugangsdaten (Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine von Statistik Austria vergebene Identifikationsnummer sowie seinen 8-stelligen Authentifikationscode) zugewiesen. Zusätzlich zu den Zugangsdaten können in IDEP/KN8 Programm optional einige weitere Angaben (z.B. Name und Adresse) gespeichert werden. Da es sich bei den meisten Respondenten nicht um natürliche Personen handelt, fallen diese Daten meistens nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.

Ereignisprotokoll

Eine IDEP/KN8 Programmmeldung unterliegt einem bestimmten Lebenszyklus. Nachdem das Formular vom Respondenten geöffnet wurde, wird das Festlegen der Meldeperiode, bestehend aus Meldelfunktion, Warenfluss, Berichtsmonat und Berichtsjahr, verlangt. Im Anschluss gelangt der Respondent zur Eingabe der einzelnen Meldepositionen. Jede Meldeposi-

tion wird zwischengespeichert und kann so lange geändert werden, bis die Meldeperiode an Statistik Austria weitergeleitet wird. Diese Daten werden zusammen mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, dem Zusatz und der Meldeperiode in einer Protokoll-Tabelle gespeichert. Die weitergeleiteten Daten werden von der für Intrastat zuständigen Organisationseinheit verarbeitet.

Speicherung der Respondentendaten

Die Respondentendaten werden im IDEP/KN8 unter dem Menüpunkt Parteien/ Auskunftspflichtiger gespeichert und können folgende Informationen umfassen:

UID-Nummer mit Zusatz, Authentifikationscode, Firmenname, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Name Kontaktperson, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse.

Meldet ein Drittmelder (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder als zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person) für einen Auskunftspflichtigen, werden folgende Daten gespeichert:

vom Drittmelder: Umsatzsteuer- Identifikationsnummer mit Zusatz, Authentifikationscode, Firmenname, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Name einer Kontaktperson, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse

vom Auskunftspflichtigen: UID-Nummer mit Zusatz Firmenname, Anschrift, Postleitzahl, Ort

Übermittlungs-Logfile

Nach dem Einlangen der Meldung am Daten-Server von STATISTIK AUSTRIA wird automatisch ein diesbezügliches Antwortmail an den Absender übermittelt.

Server-Logfiles

Im Fehlerfall wird im Error-Log die Fehlermeldung und die UID-Nummer ausgegeben. Diese Logfiles dienen zur Fehleranalyse bei allfälligen Programmfehlern (sogenannte "Bugs") und werden in seltenen Fällen auch zum Nachvollziehen der Aktionen eines Respondenten in IDEP/KN8 Programm verwendet. Außerdem dienen die Daten zur Optimierung der Applikation und zur Sicherstellung der Sicherheit der informationstechnischen Systeme.

Die Logfiles sind in der IT-Abteilung den Serveradministratoren zugänglich und werden regelmäßig gelöscht.

Cookies

Da am PC des Respondent das IDEP/KN8 Programm installiert wurde sind keine Cookies notwendig.

Angaben zur Authentifizierung

Respondenten welche mittels IDEP/KN8 Programm Daten an Statistik Austria übermitteln wollen, müssen ihre Umsatzsteuer- Identifikationsnummer und den Authentifikationscode im Programm hinterlegen.

PGP-Verschlüsselung

Um Ihre übermittelten Daten bestmöglich zu schützen, verwendet IDEP/KN8 Programm eine PGP-Verschlüsselung. Sämtliche mittels IDEP/KN8 Programm übermittelten Daten können aufgrund der PGP-Verschlüsselung von Dritten nicht gelesen werden.